

|  |
| --- |
| ***DER SPEZIAL-INVESTMENTFONDS***  ***(SPECIALIZED INVESTMENT FUND) (SIF)*** |

Das Luxemburger Parlament hat am 13. Februar 2007 das Spezialfondsgesetz erlassen, welches das Gesetz von 1991 über Organismen für Gemeinsame Anlagen für Wertpapiere, die nicht zur öffentlichen Platzierung bestimmt sind (sogenannte “institutionelle Fonds”), ersetzt.

Nach der Änderung durch das Parlament vom 26. März 2012, zeichnet sich der rechtliche Rahmen des SIF durch folgende Charakteristika aus:

**Der in Frage kommende Anlegerkreis**

Der für einen SIF in Frage kommende Anlegerkreis ist weiter gefasst, um nicht nur institutionelle Anleger, sondern auch professionelle Anleger und erfahrene Anleger mit einzubeziehen. Die letztere Kategorie betrifft Privatpersonen, die folgende Kriterien erfüllen:

* sie ordnen sich formell dem Status der “sachkundigen” Anleger zu (d.h., dass sie grundsätzlich in der Lage sind, die mit einer Anlage in den SIF verbundenen Risiken zu verstehen), und
* sie investieren einen Mindestbetrag von 125.000 € in den SIF, oder sie können eine Beurteilung eines Kreditinstituts oder eines anderen Professionellen des Finanzsektors vorlegen, welche ihnen den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse des Kunden, um auf angemessene Weise eine Anlage in Risikokapital einschätzen zu können, bestätigt.

Diese Bedingungen gelten nicht für an der Geschäftsführung des SIF beteiligte Personen und andere Personen, die an der Verwaltung des SIF beteiligt sind.

**Organisation**

* Ein SIF bedarf keines Promoters mit erheblichen finanziellen Ressourcen, jedoch benötigen die mit der Verwaltung des Investment-Portfolios betrauten Personen eine Zulassung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (« CSSF »). Seit der oben genannten Änderung vom 26. März 2012, welche am 1. April 2012 in Kraft getreten ist, bestimmt das Gesetz auch, dass alle in die Geschäftsführung involvierten Personen von der CSSF zugelassen werden müssen.

Sowohl der Portfoliomanager des SIF als auch die in die Geschäftsführung involvierten Personen müssen einen ausreichend guten Leumund und berufliche Erfahrung für den betreffenden Anlagetyp des SIF haben. Zu diesem Zweck sind die Namen der in die Geschäftsführung involvierten Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen unverzüglich der CSSF mitzuteilen.

* Ein SIF kann nun seine Geschäftstätigkeit nicht mehr vor der formellen Genehmigung der CSSF beginnen. Das Gesetz vom 26. März 2012 hat außerdem ein System des Risikomanagements und der Risikokontrolle eingeführt, um die Risiken von Anlagestrategien und das Risikoprofil des Fonds angemessen zu steuern.

Zudem stärkt das Gesetz die Organisation dieser Fonds, um das Risiko von Interessenkonflikten zwischen dem SIF und allen an den Aktivitäten des Fonds beteiligten Personen auf ein Minimum zu beschränken, um somit dauerhaft die Wahrung der Interessen der Anleger sicherzustellen.

* Offenlegungsvorschriften: Der Prospekt (das “Emissionsdokument”) unterliegt keinerlei Auflagen hinsichtlich eines Mindestinhalts und muss nur im Falle einer neuen Ausgabe von Aktien oder Anlageeinheiten aktualisiert werden. Daher können der Inhalt und das Format des Emissionsdokumentes flexibel gestaltet werden. SIFs müssen keine Halbjahresberichte veröffentlichen, jedoch muss ein periodischer Bericht (monatlich oder jährlich) der CSSF unterbreitet werden. Der Jahresabschluss eines SIF muss nicht mit dem Jahresabschluss der Gesellschaften, in die investiert ist, konsolidiert werden, unabhängig von dem Prozentsatz der Beteiligung.
* Die Bedingung für die Zeichnung und/oder Einlösung von Aktien oder Anlageeinheiten eines SIF hängen von dessen Satzung oder dem Emissionsdokument ab, besonders der Preis kann vom Nettoinventarwert abweichen. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Berechnung des Nettoinventarwertes aus Sicht des Gesetzes nicht obligatorisch.
* Ein SIF kann als allgemeiner Fonds, der von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (“FCP”), aufgestellt sein, als eine Gesellschaft mit einem festen Gesellschaftskapital (“SICAF”) oder als eine Gesellschaft mit einem variablen Kapital (“SICAV”). SIFs können (als “SICAV”) in der Gesellschaftsform einer Aktien-gesellschaft (SA), einer GmbH (Sàrl), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist (SC gegründet als SA) gegründet werden. Daher ist es möglich, eine Gesellschaft mit nur einem Mitglied zu haben.
* Ein SIF kann nicht nur Aktien oder Anlageeinheiten ausgeben, sondern auch andere Arten von Instrumenten wie Schuldscheine oder Obligationen.
* Die Kapitalstruktur ist sehr flexibel in dem Sinne, dass wenn das für ein SIF erforderliche Mindestkapital 1.250.000 € beträgt, dieser Betrag, falls der SIF eine Gesellschaftsstruktur hat, durch das gezeichnete Kapital und eventuelle Ausgabeprämien anstatt der netto eingezahlten Vermögenswerte dargestellt werden kann. SIFs haben 12 Monate, um nach der Genehmigung durch die CSSF die Mindestschwelle für Netto-Vermögenswerte zu erreichen. SIFs mit einer Gesellschaftsstruktur müssen ihr Kapital vollständig gezeichnet haben, aber nur 5% jeder Aktie müssen eingezahlt sein. Darüber hinaus ist es für SIFs mit Gesellschaftsstruktur möglich, teilweise einbezahlte Aktien auszugeben.
* Die Rolle und Verantwortung der Depotbank sind gegenüber früheren institutionellen Fonds in dem Ausmaß reduziert worden, dass die Depotbank nicht dazu verpflichtet ist, bestimmte Transaktionen zu überprüfen. Wenn die Aufbewahrungspflichten und die üblichen Überwachungsfunktionen gewährleistet sind, muss die Depotbank beispielweise nicht überprüfen, ob die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft mit dem Gesetz oder den Bestimmungen über die Verwaltung übereinstimmen.

**In Frage kommende Vermögenswerte und Anlagen**

* Das Gesetz über SIFs gewährt eine hohe Flexibilität, was die für eine Investition des SIF in Frage kommenden Vermögenswerte angeht. Daher kann ein SIF nach dem Prinzip der Risikostreuung (laut Definition der CSSF sollte ein SIF nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte in Wertpapiere investieren, die von dem gleichen Institut ausgegeben werden) mit speziellen Anlagezielen aufgestellt werden, wie z.B. Anlage in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Immobilien, Hedge-Fonds, Dachfonds, privates Beteiligungskapital, Gebrauchsgüter, Finanzderivat-instrumente, Schulden, Mikrofinanz, etc. Es obliegt den Verwaltern des SIF, in Abstimmung mit der CSSF die quantitativen Obergrenzen zu bestimmen.
* Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach dem Marktwertprinzip, außer wenn die Bestimmungen über die Verwaltung (oder die Statuten) das Gegenteil vorsehen. Die genauen Bewertungsmethoden des Marktwertes (“fair value”) müssen in den Gründungsunterlagen beschrieben sein oder sich auf von professionellen Verbänden empfohlenen Bewertungsmethoden berufen, wie z.B. “International Private Equity and Venture Capital Guidelines” oder “The Guidelines of the Royal Institute of Chartered Surveyors”.

**Besteuerung**

* SIFs unterliegen einer Subskriptionssteuer mit einem Steuersatz von 0,01% des Nettoinventarwertes; von dieser Steuer befreit sind jedoch:

- Werte von Anteilen an anderen in luxemburgische Fonds, die ebenfalls der Subskriptionssteuer unterliegen;

- Spezialfonds, deren Titel professionellen Pensionsinstituten vorbehalten sind;

- Spezialfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten darstellt, deren durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios höchstens 90 Tage beträgt und die in den Genuss des höchstmöglichen Ratings einer anerkannten Ratingagentur kommen.

* Eine einmalige Anmeldegebühr von 75,- Euro ist bei Gesellschaftsgründung, Umwandlung, Einlagen, Umformungen und Zusammenschlüssen zu entrichten.
* Auf die von einem SIF ausgeschütteten Beträge wird keine Quellensteuer erhoben.
* Hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens aus Spareinlagen sind prinzipiell die Bedingungen der EU-Richtlinie über Spareinlangen anwendbar.